60. 1. Sönnen Lebensbersicherungsansprüche gegenüber einer außländischen Bersicherungsgesellschaft frei aufgewertet werden, wenn bas Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung festgestellt hat, daß die Gesellschaft als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei?

2. Bur Gebundenheit bes Richters an bas Wejes.

AufwG. §§ 1, 59 bis 62. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBI. I S. 392) Art. 100, 101, 115. GBG. § 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juli 1934 i. S. R. (Rl.) w. New York Life Insurance Company (Befl.). VII 78/34.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Der Mäger hat im Inland mit der seinerzeit in Deutschland zugelassenen Beklagten am 30. September 1907 einen Lebens- versicherungsvertrag über 200000 M. deutscher Reichsmährung abgeschlossen. Um 9. März 1922 traf die Beklagte mit dem "Kronos", Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft AG., ein Abkommen, wo-

nach dieser ben Hauptteil bes beutschen Geschäfts der Beklagten, des Versicherungsbestandes in deutscher Markwährung, übernahm und die Beklagte die dazu gehörige Brämienreserve an den Kronos über-Dieses Abkommen erhielt die Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Brivatversicherung. In einem gemäß Art. 115 Durchf Bo. 3. Aufw.G. eingeleiteten Berfahren vor dem Reichsauffichtsamt wurde am 13. Kebruar 1929 rechtsträftig festgestellt, daß die verklagte Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne des Art. 115 als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei. In dem vom Treuhänder für den deutschen Versicherungsbestand der Beklagten gemäß §§ 59flg. AufwG. durchgeführten Aufwertungs- . verfahren hat der Rläger unter Zugrundelegung eines Goldmarkwertes seiner Versicherung von 101440 RW. einen Auswertungsbetrag von 15216 RM. nebst Zinsen, insgesamt 16082,40 RM., gezahlt erhalten. Er begehrt jest eine weitergehende Aufwertung seiner Bersicherungsforderung nach den Grundsätzen der freien Aufwertung. Die Höhe der bei freier Aufwertung ihm seit dem 21. Juni 1927, dem Tage der Källigkeit der Versicherungssumme, noch zustehenden Forberung bemist er auf 30000 RM. Seine auf Zahlung bieses Betrags samt 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1928 gerichtete Rlage hat das Landgericht abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Kammergericht zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg. Gründe:

Der Berufungsrichter hält den Klaganspruch für unschlüssig, weil die Auswertung des Versicherungsanspruchs des Klägers der gesetzlichen Regelung nach §§ 59flg. Auswes. unterliege. Diese Auswertung sinde Anwendung auf Ansprüche aus Lebensbersicherungsverträgen gegen ausländische Versicherungsgesellschaften, die unter Reichsaussicht ständen. Ob letzteres der Fall, entscheide nach Art. 115 Sat 3 Durchsvo. z. Auswes. endgültig das Reichsaussichtsamt für Privatversicherung, an dessen das Reichsaussichtsamt im vorliegenden Fall rechtskräftig sestgestellt habe, das die Veklagte als eine unter Reichsaussicht siehende Unternehmung anzusehen sei, sei dem ordentslichen Gericht auch eine Nachprüfung nach der Richtung versagt, od die Veklagte deim Inkrasttreten des Auswertungsgesetzes im Besit des gesetzlich vorgeschriebenen Prämienreservesonds gewesen sei. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Juni 1932 (Warnnippr. 1932

Nr. 157) besage nichts anderes, denn sie betreffe eine Unfallversicherung, auf welche sich Art. 115 DurchfVo. überhaupt nicht beziehe und auf welche die gesetzliche Auswertung nur Anwendung sinde, tvenn die Reichsaussicht und ein Prämienreservesonds vorhanden seien. Sei die Beklagte nach der Entscheidung des Reichsaussichtsamtes als unter Reichsaussicht stehend anzusehen, so sei für die vom Kläger begehrte freie Auswertung kein Raum.

Der Revision ist der Erfolg zu verlagen. Die angefochtene Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen, folgerichtig aufgebauten Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sie sich ergibt aus den Urteilen bom 29. September 1929, 13. Dezember 1929, 21. Kebruar 1930, 27. Mai 1930, 10. Mätz 1931, 28. Juni 1932 (Marroffing, 1930 No. 1: MGR. Bb. 127 S. 20 u. S. 360, Bb. 129 S. 134, Bb. 131 S. 359: WarnMfpr. 1932 Nr. 157) und wie sie dem Gesetz entspricht. In § 59 Aufw. wird der allgemeine Grundsat aufgestellt, daß die Aufwertung von Bersicherungsansprüchen aus Lebenspersicherungen nach den Vorschriften des Auswertungsgesetzes zu erfolgen habe; hierbei wird zunächst nicht unterschieden zwischen ben mit inländischen und den mit ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträgen. Durch den — auf Grund bes 8 61 Aufw. in rechtswirtsamer Weise erlassenen — Art. 115 Durchf Bo. wird eine Ausnahme geschaffen für Ansprüche aus Lebenspersicherungsverträgen, die mit ausländischen, nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen abgeschlossen sind: bei diesen Ansprüchen findet keine Aufwertung nach dem Aufwertungsgeset statt, sondern es bewendet für sie bei den allgemeinen gesetlichen Bestimmungen, b. h. es gilt für sie die sog freie Aufwertung (§ 242 BGB.). Im 3. Sape des Art. 115 heißt es dann wörtlich:

Darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als nicht unter Reichsaussicht stehend anzusehen ist, entscheidet endoültig das Reichsaussichtsamt für Brivatversicherung.

Die von diesem getroffene Entscheidung ist also zweifellos für die ordentlichen Gerichte bindend. Der Art. 115 Durchf Vo. gibt seinem Wortlaut und seinem Zweif entsprechend eine Kare Abgrenzung zwischen der gebundenen, durch das Auswertungsgesetz geregelten Auswertung und der freien Auswertung. Der letzteren sollen nur Ansprüche gegen solche ausländische Versicherungsgesellschaften unterliegen, die nach der Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes als nicht

unter Reichsaussicht stehend anzusehen sind, während die unter Reichsaufsicht stehenden ausländischen Gesellschaften hinsichtlich der Auswertung den inländischen Gesellschaften völlig gleichgestellt, die gegen sie gerichteten Lebensversicherungsansprüche also nach ben Vorschriften des Auswertungsgesetzes aufzuwerten sind. Daß die eine Art der Aufwertung die andere ausschließt, ergibt sich klar und deutlich aus § 1 und § 62 Aufw. Das ist bisher auch, seit dem Ankrafttreten des Aufwertungsgesetes, niemals ernstlich bezweifelt, übrigens vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 13. Dezember 1929 (MGA. Bb. 127 S. 22) als selbstverständlich hingestellt worden. Alle in den verschiedenen Abschnitten des Auswertungsgesetzes aufgeführten Ansprüche werden lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewertet. Es ist wohl auch niemals die Ansicht geäußert worden, daß beispielsweise eine Hypothek oder eine Andustrieobligation, die bem Aufwertungsgesetz entsprechend aufgewertet worden ist, nun noch hinterher der freien Aufwertung unterläge. Das muk aber auch von den im Achten Abschnitt des Auswertungsgesetzes geregelten Versicherungsansprüchen, insbesondere also auch von den gegen inländische und gegen ausländische, unter Reichsaufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaften gerichteten Ansprüchen gelten.

Ist nun nach Art. 115 Durchsto. die Entscheidung des Reichsaufsichtsamts darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, endgültig,
so ist sie auch in der Weise bindend, daß damit alle Einwendungen
gegen die Durchführung der Auswertung außerhalb des im Auswertungsgeseh und in der Durchsührungsverordnung geregelten Versahrens ersedigt sind. Insbesondere konnte der jeht vom Kläger in
den Vordergrund gerückte Gesichtspunkt, daß das gesamte ausländische
Vermögen der Bestagten bei der Auswertung hätte berücksichtigt werden
müssen, nur im Rahmen der Art. 100, 101 Durchsto. beachtet werden;
hier einschlagende Fragen waren gemäß Art. 101 Abs. 3 Sah 2 das.
durch die Aussichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs zu regeln.

Hiervon geht ersichtlich auch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1929 (abgedr. JW. 1929 S. 1608 Nr. 1) aus, wenn es am Schluß auf die möglichen Folgen hinweist, die bei einer Weigerung der Beklagten, den von ihr gemäß Art. 100 DurchsVo. geforderten Beitrag zu leisten, entstehen würden. Würde sich die Beklagte — so ist die Entscheidung zu verstehen — einer solchen Verpflichtung entzogen und daburch das Aufwertungsverfahren nach dem Aufwertungsgesetz und der Durchführungsverordnung zum Scheitern gebracht haben, dann hätte sie sich damit selbst schuldhaft außerhalb des Gesetzes gestellt. In diesem Kall — aber auch nur in diesem — wäre der Weg zu einer freien Auswertung eröffnet worden. Der Kall ist jedoch nicht eingetreten, benn die Beklagte hat in der Folgezeit den Betrag, den die Auflichtsbehörde gemäß Art. 100 Durchflo, von ihr gefordert hat, aus ihrem sonstigen Vermögen geleistet und es dadurch ermöglicht, daß den bei ihr versicherten deutschen Versicherungsnehmern eine Auswertung ihrer Lebensversicherungsansprüche ungefähr in gleicher Höhe zuteil werden konnte wie den bei deutschen Gesellschaften Bersicherten. Das gemäß §§ 59flg. Aufw., Art. 95flg. DurchfLo. burchgeführte Auswertungsversahren hat nämlich nach den Feststellungen des Berufungsrichters bazu geführt, daß der Kläger bei einem Golbmarkwert seiner Bersicherung in Höhe von 101 440 RM. einen Auswertungsbetrag von 16082,40 MM., also etwa 16%, erhalten hat. Dadurch ist sein Anspruch annähernd in derselben Sohe aufgewertet worden wie die Lebensversicherungsansprüche gegen angesehene inländische Berlicherungsgesellschaften.

Aber selbst wenn das Ergebnis nicht unbedingt als der Billigkeit entsprechend zu erachten wäre, bestände für das Gericht keine Möalichkeit der Abhilfe. Awei Umstände stehen dem entgegen: einmal die Gesetzgebung des Jahres 1925, welche bei der gebundenen Auswertung keinen Unterschied macht zwischen den inländischen und solchen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften, die als unter Reichsaufficht stehend anzusehen sind, obwohl aus wirtschaftlichen Erwägungen vielleicht Anlaß zu einer unterschiedlichen Behandlung bestanden hätte: sodann die schon erwähnte Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 13. Rebruar 1929, welche in einer die Gerichte endaültig bindenden Weise festgestellt hat, daß die Beklagte im Sinne des Art. 115 Durchko. als eine unter Reichsauflicht stehende Unternehmung anzusehen sei. Gesichtspunkte dürfen das Gericht nicht dazu veranlassen, eine Entscheidung zu treffen, welche den klaren, gesetzlichen Borschriften zuwiderlaufen würde. Nach wie vor gilt der die allgemeine Rechtssicherheit verbürgende, an der Spike des Gerichtsverfassungsgesetzes stehende Grundsatz, daß der Richter dem Gesetz unterworfen ist.

Ebenso gilt noch jetzt § 336 StGB., wonach die Beugung des Rechts mit Zuchthaus dis zu fünf Jahren bestraft wird. Einer solchen macht sich aber ein Richter schuldig, der vorsählich zu Gunsten einer Partei eine Rechtsnorm verletzt. Wenn also das Ergebnis des Auswertungsversahrens im vorliegenden Fall unbillig oder aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen unerwünscht sein sollte, so kann im Hindlick auf die entgegenstehenden gesehlichen Vorschriften nicht durch Richterspruch Abhilse geschaffen werden. Das wäre nur im Wege einer Gesehsänderung möglich.